

Künstlersozialversicherungsgesetz

Das am 1.1.1983 in Kraft getretene Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstlern und Publizisten die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Renten-, Kranken-, und Pflegeversicherung zu Vorzugsbedingungen. Im Gegensatz zu anderen Selbstständigen zahlen sie nur den „Arbeitnehmeranteil“ auf ihre Einkünfte. Der „Arbeitgeberanteil“ wird im Wesentlichen durch die Künstlersozialabgabe (KSA) erbracht, die vorwiegend bei Verlagen, aber auch bei allen anderen ‚Verwertern‘ von Urheberleistungen erhoben wird. Daneben gibt es einen Bundeszuschuss.

Wer muss die Künstlersozialabgabe zahlen?

Zur Zahlung von Künstlersozialabgabe sind insbesondere Buch-, Presse- und sonstige Verlage sowie Sender, Filmproduzenten, Theater, Orchester oder andere Medienunternehmen verpflichtet. Darüber hinaus trifft die Abgabe auch alle übrigen Unternehmen, sofern sie gegen Entgelt künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen. Hierzu zählen auch Buchhandlungen (z.B. Honorare für Autorenlesungen).

Wie berechnet sich die KSA?

Bemessungsgrundlage der KSA sind alle von einem Unternehmen in einem Kalenderjahr an lebende Künstler und Publizisten gezahlte Entgelte. Hierbei handelt es sich nicht nur um die Honorare, Gagen, Tantiemen oder Ankaufpreise, sondern auch um Ausfallhonorare, freiwillige Leistungen zur Daseinsvorsorge, Sachkosten, Auslagen oder Nebenkosten, mithin um alles, was der Unternehmer aufwendet, um das künstlerische / publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten und zu nutzen. Hierzu gibt es nähere Informationen unter „FAQ für Unternehmer + Verwerter“ auf www.kuenstlersozialkasse.de.

Der Personenkreis der Künstler und Publizisten wird durch die Rechtsprechung kontinuierlich ausgeweitet, wobei es für die Abgabepflicht unerheblich ist, ob der Zahlungsempfänger Mitglied der KSK ist oder überhaupt sein darf. Daher sind auch Zahlungen an Beamte, Studenten, Rentner, Ausländer oder Deutsche, die sich ständig im Ausland aufhalten oder im Ausland tätig sind, im vollen Umfang abgabepflichtig.

Nicht der KSA unterliegen

z.B. Entgeltzahlungen an:

- Erben
- urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften
- juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften (z.B. AG, GmbH, OHG, KG, GmbH & Co. KG)

Nicht KSA-pflichtig sind z.B.:

- gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen

Weitere Informationen finden sich z.B. auf www.av-verlage.de oder www.kuenstlersozialabgabe-hilfe.de.

Wie hoch ist der Abgabesatz?

Der Abgabesatz wird für ein Kalenderjahr jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestimmt. 2015 und 2016 belief er sich auf 5,2% vom Entgelt. Für 2017 betrug der Abgabesatz 4,8%, seit 2018 beträgt er kontinuierlich 4,2%.

Pflichten des Verlages

Verlage sind „typische Verwerter“ gem. § 24 Abs.1 Ziff.1 KSVG. Sie sind unabhängig von der Höhe verpflichtet, bis zum 31. März eines jeden Jahres die Entgelte des Vorjahres an die KSK zu melden. Falls keine Entgelte gezahlt wurden, muss „0“ gemeldet werden, siehe <http://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/entgeltmeldung.html>. Anhand der Entgeltmeldung wird die Endabrechnung des Vorjahres erstellt, wobei dieser Betrag außerdem als Vorauszahlung des laufenden Jahres festgesetzt wird.

Über die abgabepflichtigen Entgelte muss der Verlag gesonderte und beleggenaue Aufzeichnungen führen. Die Meldungen und Aufzeichnungen unterliegen anlässlich der regelmäßigen Prüfung von Sozialabgaben der Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung. Bei Abweichungen ergehen Korrekturbescheide, bei Nachzahlungen mit Säumniszuschlägen. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

Die Ausgleichsvereinigung Verlage im Haus des Buches

Seit dem Jahre 1988 existiert der Ausgleichsvereinigung Verlage e.V. („AV Verlage“). Die AV Verlage ist vom Börsenverein unabhängig und eine Ausgleichsvereinigung gem. § 32 KSVG. Sie übernimmt für ihre Mitglieder die Zahlung der Künstlersozialabgabe mit **befreiender** Wirkung. Mitglieder der AV Verlage sind von der Pflicht zur gesonderten Aufzeichnung der Entgelte **befreit** und unterliegen **nicht** der Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung.

AV Verlage-Mitglieder zahlen die KSA nach einem pauschalen System, das auf der Grundannahme beruht, dass es ein im Wesentlichen gleichbleibendes Verhältnis zwischen Unternehmensumsatz und abgabepflichtigen Honoraren gibt (= individueller Prozentsatz).

Zur Ermittlung des individuellen Prozentsatzes werden drei Bezugsjahre herangezogen, Umsatz und Entgelt der KSK gemeldet und –ab einer bestimmten Unternehmensgröße– beim Mitglied durch die KSK verifiziert. Der per Querschnitt festgestellte individuelle Prozentsatz findet ab der KSA 2015 (abzurechnen Jahresende 2016) auf Dauer Anwendung. Die Mitglieder melden der AV Verlage nur noch ihren Umsatz.

Bei Neumitgliedern werden die drei Jahre vor Beitritt zur AV herangezogen, bei Neugründungen die ersten drei vollen Geschäftsjahre ab Gründung.

Eine Veränderung des individuellen Prozentsatzes ist möglich und notwendig, wenn beim Mitglied schwerwiegende Änderungen eintreten. Hierunter sind Kauf oder Verkauf von Unternehmensteilen oder entsprechende Veränderungen zu verstehen.

Der detaillierte Vertrag findet sich auf www.av-verlage.de, dort unter >KSAInfo< unter >Einzelvertrag Aktuell<.

.

Die AV Verlage steht neben Buchverlagen auch Musik-, Bühnen- und Zeitschriftenverlagen offen.

Kontakt und Auskunft:

Ausgleichsvereinigung Verlage

Braubachstr. 16

60311 Frankfurt

Telefon: (069) 216586-07/08

Fax: (069) 216586-09

E-Mail: r.ochs@av-verlage.de

www.av-verlage.de

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.

VA-Geschäftsstelle

Braubachstr. 16

60311 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 1306-325

Fax: (069) 1306-399

E-Mail: verleger-ausschuss@boev.de